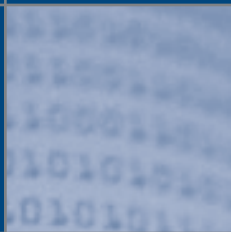




Bank
für Sozialwirtschaft

BFS-Invesco EuroMIX

Jahresbericht zum 30. September 2009



BFS-Invesco EuroMIX

Jahresbericht zum 30. September 2009

Bericht der Geschäftsführung	3
Portfoliostruktur	5
Jahresbericht: Vermögensaufstellung (Zahlenwerk) zum 30. September 2009	6
Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers	20
Ausschüttung und Besteuerung	21
Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	25
Die Partner auf einen Blick	35

Bericht der Geschäftsführung

**Sehr geehrte Anlegerin,
sehr geehrter Anleger,**

8,5% Wertzuwachs beim REX, 5,4% Verlust beim EuroStoxx 50, 2,8% Wertzuwachs beim BFS-Invesco EuroMIX: Wer nur diese Zahlen sieht, kann das letzte Geschäftsjahr leicht für unspektakulär halten. Doch die zwölf Monate von Oktober 2008 bis September 2009 hatten es in sich: Auf massive Kurseinbrüche an den Aktienmärkten folgte ab März eine ausgeprägte Erholung, auf die Angst vor einer neuen Weltwirtschaftskrise Erleichterung über die Rettung des internationalen Weltfinanzsystems, auf die Flucht in die Sicherheit von Staatsanleihen die Wiederentdeckung der Aktie. Wohl kaum ein Berichtsjahr war so wechselvoll wie das letzte.

Unmittelbar vor seinem Beginn erreichte die Finanzkrise mit der Insolvenz von Lehman Brothers ihren Höhepunkt. Anders als bei allen anderen Problembanken fand diesmal keine vom Staat finanzierte oder initiierte Rettungsaktion statt, so dass erstmals seit der Weltwirtschaftskrise vor 80 Jahren eine „systemrelevante“ Bank zusammenbrach. Die Folgen waren dramatisch. Auch wenn die US-Regierung ihren Fehler schnell erkannte und weitere Insolvenzen nun um jeden Preis vermieden wurden, war eine beispiellose Vertrauenskrise nicht mehr zu vermeiden.

Die Flucht der Anleger in die „Qualität“, also in Staatsanleihen, führte zu immer neuen Rendite-tiefs. Von ihrem Höchststand im Oktober 2008 bis zu ihrem Tiefststand im Januar 2009 ging die Rendite zehnjähriger Bundesanleihen um mehr als 120 Basispunkte auf 2,91% zurück. Noch extremer war der Rückgang bei kurzen Laufzeiten, so dass die Zinsstrukturkurve deutlich steiler wurde. Die Aktienmärkte brachen hingegen ein, zunächst aufgrund des mangelnden Vertrauens in das Finanzsystem, dann wegen der (berechtigten) Angst vor einer weltweiten Rezession. Ihre Tiefpunkte erreichten die meisten Aktienindizes erst im März. Der EuroStoxx 50 notierte zu dieser Zeit bei weniger als 1800 Punkten.

Die Wende

In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres kam es dann aber zu einer deutlichen Entspannung. Die Risikoaversion ging wieder zurück, so dass sich die Aktienmärkte erholten und die Risikoprämien von Anleihen mit geringerer Kreditqualität wieder zurückgingen. Davon profitierten insbesondere Unternehmensanleihen und Emerging-Market-Papiere.



Möglich wurde das rasche Ende der Krise vor allem durch die entschlossenen Maßnahmen von Notenbanken und Regierungen. Die Fehler vom September 2008 wurden nicht wiederholt. Zum Arsenal der Notenbanken zählten Leitzinsen nahe Null, „Quantitative Easing“ nach japanischem Vorbild, Wertpapierankaufprogramme und andere Maßnahmen um die Kreditvergabe wieder in Gang zu bringen. Die Regierungen wiederum vertrauten auf Konjunkturprogramme, setzten sich über Maastricht-Kriterien hinweg und gaben ihre Haushaltskonsolidierungsziele auf. Außergewöhnliche Umstände erfordern eben außergewöhnliche Maßnahmen.

Ein Zusammenbruch des Weltfinanzsystems wurde so vermieden, doch eine schwere Rezession ließ sich nicht mehr abwenden: Die Euroraum-Wirtschaft dürfte dieses Jahr um 3,9% schrumpfen, die exportabhängige deutsche Wirtschaft sogar noch stärker. Dennoch gab es bereits im März – und damit früher als erwartet – erste Anzeichen für einen Aufschwung. Man sprach nicht mehr von Krise, sondern von „Green Shoots“, von zarten Konjunkturpflänzchen. Das von US-Notenbankchef Ben Bernanke am 15. März 2009 erstmals verwendete Wort wurde schnell populär, weil es die Stimmung ein halbes Jahr nach Lehman so treffend beschrieb.

Die ersten „Green Shoots“ waren aber nicht mehr als die Erkenntnis, dass wichtige Konjunkturindikatoren im Frühjahr weniger stark zurückgingen als in den Monaten zuvor. Auch im 2. Quartal 2009 schrumpfte im Euroraum das Bruttoinlandsprodukt. Die Arbeitslosigkeit nahm weiter zu, wenn auch mit vermindertem Tempo. Deutliche Verbesserungen gab es aber bei Frühindikatoren wie dem Ifo-Geschäftsklima.

Aber diese Aussichten auf ein Ende der Krise reichten für den Beginn einer langen Aktienmarktrallye, die nur im Juni durch schwache Unternehmenszahlen vorübergehend aufgehalten wurde. Vom Tiefststand im März bis zum Höchststand im September legte der Deutsche Aktienindex fast 2200 Punkte zu - mehr als 60%. Der EuroStoxx 50 stieg nach seinem Tief im März um gut 65%.

Das Portfolio

Auch in diesem Berichtsjahr haben wir unseren Investmentansatz beibehalten. Der Fonds ist nach wie vor in erster Linie in festverzinsliche Euroraum-Staatsanleihen, und hier vor allem in deutsche Bundesanleihen investiert. Dies erwies sich bis März dieses Jahres als vorteilhaft, da diese Papiere im Zuge des deutlichen Anstieges der Risikoaversion stark nachgefragt wurden. Später kam es dann auch bei Anleihen aus den sogenannten Euroraum-Peripherieländern zu überdurchschnittlichen Kursgewinnen, da Bundesanleihen mittlerweile sehr teuer geworden waren. Noch immer sind ihre Risikoaufschläge aber deutlich höher als vor der Krise.

Die Duration des Portfolios war über weite Strecken des Berichtszeitraumes höher als die Benchmarkduration, was vor allem zu Beginn günstig war. Ende September entsprach die Duration des Rentenportfolios dann wieder der Benchmarkduration.



Durch eine vorsichtige Anlagepolitik im Aktienbereich haben wir die Auswirkungen der Kursrückgänge von Oktober bis März abgemildert. In der anschließenden Erholungsphase führte dieser Ansatz aber auch zu einer geringeren Partizipation an der Erholung. Zwar wiesen die Aktienmärkte im Berichtszeitraum nahezu durchgehend eine attraktive Bewertung auf, jedoch war neben einem eingetrübten volkswirtschaftlichen Umfeld auch das Trendverhalten des Aktienmarkts lange Zeit sehr negativ. Erst gegen Ende des Berichtszeitraums setzte sich eine wieder positivere Einschätzung für die Aktienmärkte durch. Die Auswahl von Aktien fokussiert sich auf qualitativ hochwertige Titel, die wir u. a. anhand ihrer Bewertung und ihrer prognostizierten Gewinnentwicklung auswählen.

Ausblick

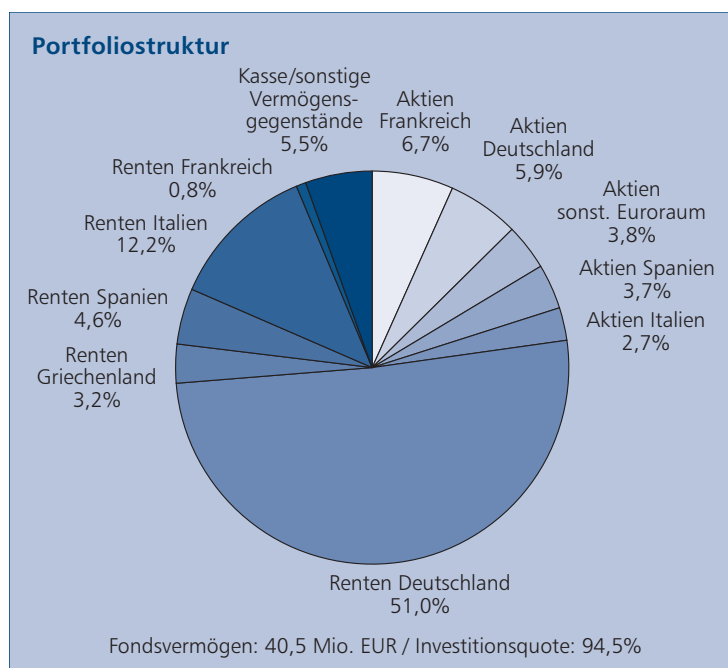
Ob die Aktienkurse bis zum Jahresende 2009 weiter zulegen oder Staatsanleihen die Nase vorn haben, hängt nicht zuletzt von den nächsten Konjunkturdaten ab. Auch wenn wichtige Unternehmen in den kommenden Monaten unerwartet schwache Zahlen vorlegen, kann es zu einer neuerlichen Korrektur kommen. Enttäuschungen sind also möglich, auch wenn spektakuläre Bankenzusammenbrüche nahezu ausgeschlossen sind. Denn das werden Regierungen und Notenbanken nach den Erfahrungen des letzten Jahres nicht zulassen.

Sicher scheint hingegen, dass die Emerging-Market-Länder die Krise weitgehend ohne Blessuren überstanden haben – auch wenn die Vermutung, dass speziell diese die Weltwirtschaft wieder anschieben würden, übertrieben war. Der Hauptgrund für die Erholung waren doch eher die Geld- und Fiskalpolitik in den Industrieländern selbst. Sicherlich wird die Bedeutung der Emerging Markets in den kommenden Jahren weiter zunehmen, doch haben sich die weltwirtschaftlichen Kräfteverhältnisse durch die Finanzkrise nicht grundlegend geändert.

Dass ab jetzt nicht alles Sonnenschein sein wird, liegt auf der Hand. Was geschieht, wenn die Marktteilnehmer schlechte Zahlen schwarz auf weiß sehen, kann niemand mit Sicherheit prognostizieren, doch sind wir insgesamt optimistisch. Die Hälfte der Börse ist Psychologie, sagt eine alte Börsenweisheit, und im Moment ist die Stimmung eindeutig gut. Das spricht dafür, dass schlechte Nachrichten mit Fassung getragen werden und schwächere Marktreaktionen auslösen als gute.

Invesco Kapitalanlagegesellschaft mbH – Geschäftsführung –

Michael Ballhausen
Michael Fraikin
Michael Gartmann
Bernhard Langer
Carsten Majer
Christian Puschmann



Jahresbericht (Zahlenwerk)
für das Wertpapiersondervermögen des
BFS-Invesco EuroMIX
zum 30. September 2009

Vermögensaufstellung zum 30.09.2009

Gattungsbezeichnung

Börsengehandelte Wertpapiere

Aktien Inland

Allianz -vink.Namensaktien-

BASF

Bayer -Namensaktien-

Daimler -Namensaktien-

Deutsche Bank -Namensaktien-

Deutsche Börse -Namensaktien-

Deutsche Telekom -Namensaktien-

E.ON -Namensaktien-

Hannover Rückversicherung -Namensaktien-

Münchener Rückvers.-Ges. -vink.Namensaktien-

RWE -Stammaktien-

SAP

Siemens -Namensaktien-

Aktien Ausland

Ahold

ArcelorMittal

ASML Holding

Assicurazioni Generali

AXA

Banco Bilbao Vizcaya Argent.

Banco Santander

BNP Paribas

BNP Paribas -Anrechte-

bwin Interactive Entertainm.

C&C Group

Delhaize Group

ENEL

ENI

Éts Maurel et Prom

France Télécom

GdF Suez

ING Groep

Intesa Sanpaolo

Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge		Kurs in EUR	Kurswert	% des Fonds- vermögens
				EUR		37.685.300,38	93,05
STK	769	605	181	EUR	86,8600	66.795,34	0,16
STK	6.276	3.284	5.798	EUR	36,1900	227.128,44	0,56
STK	2.531	2.757	226	EUR	47,8200	121.032,42	0,30
STK	6.643	6.426	2.338	EUR	34,5000	229.183,50	0,57
STK	5.389	5.075	3.879	EUR	53,0350	285.805,62	0,71
STK	504	923	419	EUR	56,5100	28.481,04	0,07
STK	6.923	8.551	1.628	EUR	9,3950	65.041,59	0,16
STK	11.547	10.200	7.269	EUR	29,4100	339.597,27	0,84
STK	7.761	7.863	3.494	EUR	31,4500	244.083,45	0,60
STK	2.858	1.943	1.775	EUR	109,9500	314.237,10	0,78
STK	1.249	1.402	153	EUR	64,5400	80.610,46	0,20
STK	2.722	3.087	365	EUR	33,3700	90.833,14	0,22
STK	4.496	5.411	1.583	EUR	64,7500	291.116,00	0,72
				EUR		2.383.945,37	5,89
STK	14.073	15.957	1.884	EUR	8,2600	116.242,98	0,29
STK	8.506	10.761	2.367	EUR	26,1850	222.729,61	0,55
STK	11.427	11.427		EUR	20,1200	229.911,24	0,57
STK	1.319	2.594	5.009	EUR	18,7600	24.744,44	0,06
STK	2.964	6.190	3.226	EUR	18,4350	54.641,34	0,13
STK	22.101	16.374	7.776	EUR	12,2600	270.958,26	0,67
STK	54.268	57.911	26.584	EUR	11,2100	608.344,28	1,50
STK	6.464	4.819	5.273	EUR	56,3900	364.504,96	0,90
STK	6.464	6.464		EUR	1,6620	10.743,17	0,03
STK	2.140	2.657	517	EUR	31,4400	67.281,60	0,17
STK	7.936	7.936		EUR	2,8140	22.331,90	0,06
STK	2.770	3.744	974	EUR	47,6400	131.962,80	0,33
STK	71.661	52.891	30.412	EUR	4,3425	311.187,90	0,77
STK	22.881	17.530	12.382	EUR	17,1400	392.180,34	0,97
STK	5.315	7.948	2.633	EUR	13,9950	74.383,43	0,18
STK	19.198	11.846	7.422	EUR	18,2750	350.843,45	0,87
STK	7.665	5.638	2.704	EUR	30,6950	235.277,18	0,58
STK	14.128	13.925	16.419	EUR	12,2750	173.421,21	0,43
STK	34.209	38.627	4.418	EUR	3,0700	105.021,63	0,26



Vermögensaufstellung zum 30.09.2009 – Fortsetzung –
Gattungsbezeichnung

Aktien Ausland

Kon. Philips Electronics

Nokia

L'Oréal

Paddy Power

Prysmian

Public Power Corp. of Greece

Repsol YPF

Sanofi-Aventis

SES Bearer A

Société Générale

Telefónica

Total

UniCredit

Unilever

VINCI

Vivendi

Wartsila

Verzinsliche Wertpapiere

Inland

3,50000 % Bundesrep. Deutschland Anleihe 2009/2019

3,75000 % Bundesrep. Deutschland Anleihe 2004/2015

4,00000 % Bundesrep. Deutschland Anleihe 2005/2037

4,25000 % Bundesrep. Deutschland Anleihe 2004/2014

4,75000 % Bundesrep. Deutschland Anleihe 2008/2040

5,37500 % Bundesrep. Deutschland Anleihe 1999/2010

6,25000 % Bundesrep. Deutschland Anleihe 1994/2024

3,50000 % Bundesrep. Deutschland Bundesobl. S. 148 2006/2011

4,00000 % Bundesrep. Deutschland Bundesobl. S. 150 2007/2012

3,50000 % Bundesrep. Deutschland Bundesobl. S. 152 2008/2013

Ausland

2,25000 % Frankreich EO-Infl. Index-Lkd. OAT 2004/2020

3,60000 % Griechenland EO-Bonds 2006/2016

4,50000 % Griechenland EO-Bonds 2005/2037

Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
STK	1.400	2.032	3.891	EUR	16,9400	23.716,00	0,06
STK	11.035	15.965	32.391	EUR	10,0200	110.570,70	0,27
STK	920	619	216	EUR	68,5000	63.020,00	0,16
STK	906	906		EUR	20,7600	18.808,56	0,05
STK	5.613	5.613	698	EUR	12,9800	72.856,74	0,18
STK	8.004	9.934	1.930	EUR	14,9000	119.259,60	0,29
STK	5.330	6.043	713	EUR	18,9450	100.976,85	0,25
STK	9.874	7.303	2.781	EUR	50,2900	496.563,46	1,23
STK	7.629	5.139	1.840	EUR	15,5500	118.630,95	0,29
STK	3.471	4.252	1.222	EUR	56,3800	195.694,98	0,48
STK	26.935	18.202	13.043	EUR	18,9850	511.360,98	1,26
STK	13.640	8.011	6.238	EUR	40,9600	558.694,40	1,38
STK	70.585	125.424	60.259	EUR	2,7625	194.991,06	0,48
STK	3.452	4.056	604	EUR	19,7150	68.056,18	0,17
STK	3.579	2.639	1.260	EUR	39,0100	139.616,79	0,34
STK	7.427	5.476	2.614	EUR	21,0950	156.672,57	0,39
STK	4.092	5.078	986	EUR	27,5000	112.530,00	0,28
				EUR		6.828.731,54	16,86
EUR	1.340	1.640	300	%	102,2450	1.370.083,00	3,38
EUR	880	3.490	2.610	%	106,0200	932.976,00	2,30
EUR	2.390	7.060	8.340	%	100,7700	2.408.403,00	5,95
EUR	500	1.770	5.280	%	108,1460	540.730,00	1,34
EUR	1.040	1.040		%	114,5860	1.191.694,40	2,94
EUR	4.040	7.400	3.360	%	101,2500	4.090.500,00	10,10
EUR	620	1.970	1.350	%	127,8060	792.397,20	1,96
EUR	1.420	6.650	5.230	%	103,6380	1.471.659,60	3,63
EUR	4.220	4.220		%	105,9780	4.472.271,60	11,04
EUR	2.760	5.260	3.000	%	104,9950	2.897.862,00	7,16
				EUR		20.168.576,80	49,80
EUR	280	280		%	108,0850	302.411,02	0,75
EUR	700		4.080	%	99,1000	693.700,00	1,71
EUR	110	110		%	91,1900	100.309,00	0,25

Vermögensaufstellung zum 30.09.2009 – Fortsetzung –
 Gattungsbezeichnung Markt

Ausland

6,00000 % Griechenland EO-Notes 2009/2019
4,00000 % Italien, Republik EO-B.T.P. 2005/2037
4,25000 % Italien, Republik EO-B.T.P. 2004/2014
4,25000 % Italien, Republik EO-B.T.P. 2003/2019
4,75000 % Italien, Republik EO-B.T.P. 2008/2023
3,75000 % Italien, Republik EO-B.T.P. 2005/2015
3,15000 % Spanien EO-Bonos 2005/2016
4,60000 % Spanien EO-Bonos 2009/2019
6,15000 % Spanien EO-Bonos 1997/2013
4,20000 % Spanien EO-Obl. 2005/2037
5,50000 % Spanien EO-Obl. 2002/2017

Nichtnotierte Wertpapiere

Ausland

Fortis -Anrechte-

Summe Wertpapiervermögen

Derivate

(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)

Aktienindex-Derivate

Forderungen/Verbindlichkeiten

Aktienindex-Terminkontrakte

Euro STOXX 50	18.12.2009	EUREX
---------------	------------	-------

Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
EUR	420	590	170	%	111,4080	467.913,60	1,16
EUR	1.440	2.100	660	%	89,2500	1.285.200,00	3,17
EUR	900	900		%	106,2160	955.944,00	2,36
EUR	1.420	3.920	2.500	%	103,5400	1.470.268,00	3,63
EUR	610	610		%	104,1600	635.376,00	1,57
EUR	540	540		%	103,4460	558.608,40	1,38
EUR	310	310		%	100,2210	310.685,10	0,77
EUR	310	960	650	%	106,8750	331.312,50	0,82
EUR	450	450		%	112,7380	507.321,00	1,25
EUR	440	440		%	95,9820	422.320,80	1,04
EUR	230	520	290	%	114,2075	262.677,25	0,65
					EUR	8.304.046,67	20,50
STK	7.195	7.195			EUR	0,0000	0,00
					EUR	37.685.300,38	93,05
					EUR	-31.980,00	-0,08
EUR	-41					-31.980,00	-0,08

Vermögensaufstellung zum 30.09.2009 – Fortsetzung –
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und
 Gattungsbezeichnung

Bankguthaben

EUR-Guthaben bei:

Depotbank

Sonstige Vermögensgegenstände

Zinsansprüche

Quellensteuererstattungsansprüche

Einschüsse (Initial Margin)

Future Variation Margin

Sonstige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten Verwaltungsvergütung

Verbindlichkeiten Depotbank

Fondsvermögen

Anteilwert

Umlaufende Anteile

Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)

Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)

*) Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können

Potentieller Risikobetrag für das Marktrisiko VaR (§ 10 Abs.

kleinster potentieller Risikobetrag VaR 2,09 %

größter potentieller Risikobetrag VaR 6,12 %

durchschnittlicher potentieller Risikobetrag VaR 3,95 %

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 9 Abs. 5,

Das zugehörige Vergleichsvermögen besteht aus der folgenden

Dow Jones EURO STOXX NR (EUR) 25 %

JP Morgan EMU GOVT ALL MATS (EUR) 75 %

Geldmarktfonds

Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2009	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
					2.098.422,55	5,19
	EUR 2.098.422,55			% 100,000	2.098.422,55	5,19
					EUR 781.354,88	1,93
	EUR 563.551,91				563.551,91	1,39
	EUR 59.768,47				59.768,47	0,15
	EUR 130.974,50				130.974,50	0,32
	EUR 27.060,00				27.060,00	0,07
					EUR -34.770,30	-0,09
	EUR -31.784,24				-31.784,24	-0,08
	EUR -2.986,06				-2.986,06	-0,01
					EUR 40.498.327,51	100,00*
					EUR 46,61	
					STK 868.853	
						93,05
						-0,08

geringfügige Differenzen entstanden sein

1, Satz 2 und 3 DerivateV)**Satz 4 DerivateV)**

Benchmark:

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Alle Vermögensgegenstände: Kurse per 30.09.2009

Marktschlüssel

Terminbörsen

EUREX EUREX Frankfurt

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere			
Aktien Inland			
Bayer	STK	1.512	3.126
Deutsche Lufthansa -vink.Namensaktien-	STK	7.250	13.328
Infineon Technologies -Namensaktien-	STK	9.327	9.327
Klöckner & Co. -Namensaktien-	STK		4.718
K+S	STK		916
LANXESS	STK	1.467	1.467
Salzgitter	STK		118
Südzucker	STK	1.545	1.545
ThyssenKrupp	STK	2.890	2.890
Volkswagen -Stammaktien-	STK	549	835
Wacker Chemie	STK	215	215
Wincor Nixdorf	STK	1.113	2.444
Aktien Ausland			
AEGON	STK		2.311
Anglo Irish Bank	STK		7.525
Banco Santander -Anrechte-	STK	34.256	34.256
Bekaert	STK		345
Bouygues	STK	2.482	2.482

Fortsetzung

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Aktien Ausland			
Corio	STK	829	829
DEXIA	STK		2.209
ENEL Kupons Nr.13	STK	85.064	85.064
Fortis	STK		7.195
Gemalto	STK		586
Greek Org. of Football Progn.	STK	6.019	6.019
IMTECH	STK	2.310	2.310
Kerry Group	STK	673	673
Konecranes	STK		5.012
Koninklijke DSM	STK	5.854	6.415
Neopost	STK	598	598
Österreichische Post	STK	2.091	2.091
Outotec	STK		848
Peugeot	STK		887
Renault	STK	2.864	2.864
Schneider Electric	STK	198	198
SNS Reaal Groep	STK		4.308
Stora Enso R	STK	6.537	6.537
Ubisoft Entertainment	STK	5.562	7.135
UniCredit -Anrechte-	STK	42.864	42.864
Vallourec – US Tubes Lor. Val. R	STK	1.268	1.268
Verzinsliche Wertpapiere			
Inland			
3,75000 % Bundesrep. Deutschland Anl. 1999/2009	EUR		1.200
4,50000 % Bundesrep. Deutschland Anl. 1999/2009	EUR	5.670	5.670
3,25000 % Bundesrep. Deutschland			
Bundesobl. 2004/2009	EUR	5.110	5.210
4,50000 % Bundesrep. Deutschland Anl. 2003/2013	EUR	3.380	3.380
3,75000 % Bundesrep. Deutschland Anl. 2003/2013	EUR	400	2.210
4,00000 % Bundesrep. Deutschland Anl. 2007/2018	EUR	6.940	11.670
3,75000 % Bundesrep. Deutschland Anl. 2008/2019	EUR	14.620	14.620
4,25000 % Bundesrepublik Deutschland Anleihe			
Ausgabe I 2007/2039	EUR	830	1.370
3,75000 % Bundesschatzanweisung 2007/2009	EUR		120

Fortsetzung				
Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	
Ausland				
4,00000 % Frankreich EO-OAT 2003/2013	EUR			6.740
4,25000 % Frankreich EO-OAT 2003/2019	EUR	2.950		2.950
4,25000 % Niederlande EO-Anleihe 2003/2013	EUR			2.140
3,35000 % Portugal, Republik EO-Obligation 2005/2015	EUR			1.750
Nichtnotierte Wertpapiere				
Aktien Ausland				
Corio -Anrechte-	STK	500		500
Schneider Electric -Anrechte-	STK	198		198
Derivate				
(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)				
Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
Terminkontrakte				
Aktienindex-Terminkontrakte				
gekaufte Kontrakte				
EURO STOXX 50	EUR			9.187
verkaufte Kontrakte				
EURO STOXX 50	EUR			41.708
Zinsterminkontrakte				
verkaufte Kontrakte				
EURO BUND-Future	EUR			7.033
EURO Schatz-Future	EUR			3.019

**Ertrags- und Aufwandsrechnung inklusive Ertragsausgleich
für den Zeitraum vom 01.10.2008 bis 30.09.2009**

Dividenden inländischer Aussteller	EUR	111.181,07
Zinsen aus Wertpapieren inländischer Aussteller	EUR	738.893,78
Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	EUR	19.824,22
Dividenden ausländischer Aussteller	EUR	344.466,74
abzügl. ausländische Quellensteuer	EUR	-50.858,28
Zinsen aus Wertpapieren ausländischer Aussteller	EUR	425.691,78
REIT-Dividenden Ausland	EUR	2.079,93
abzügl. ausländische Quellensteuer	EUR	-311,99
Erträge insgesamt	EUR	1.590.967,25
Zinsen aus Kreditaufnahmen	EUR	-1.515,83
Verwaltungsvergütung	EUR	-383.891,31
Depotbankvergütung	EUR	-36.309,01
Depotgebühr	EUR	-23.038,94
Prüfungskosten	EUR	-10.033,14
Veröffentlichungskosten	EUR	-3.547,87
Sonstige Aufwendungen	EUR	-1.713,24
Aufwendungen insgesamt	EUR	-460.049,34
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	1.130.917,91
Realisierte Gewinne	EUR	3.441.502,93
Realisierte Verluste	EUR	-5.551.889,30

Gesamtkostenquote (BVI-Total Expense Ratio) TER: 1,15%

Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Transaktionskosten: Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände

Angaben zu den Kosten gemäß § 41 Absatz 5 und 6 Investmentgesetz:

Die KAG erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen. Die KAG zahlt von der an sie geleisteten Vergütung einen wesentlichen Teil für den Vertrieb von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen.

Entwicklung des Fondsvermögens 2008/2009

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres	EUR	40.986.645,40
Ausschüttung für das Vorjahr	EUR	-1.382.292,64
Steuern für das Vorjahr	EUR	-14.172,97
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen	EUR	349.948,79
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen	EUR	-530.780,85
Mittelzufluss/-abfluss (netto)	EUR	-180.832,06
Ertrags-/Aufwandsausgleich	EUR	4.282,21
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	1.130.917,91
Realisierte Gewinne	EUR	3.441.502,93
Realisierte Verluste	EUR	-5.551.889,30
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	EUR	2.064.166,03
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	EUR	40.498.327,51

Berechnung der Ausschüttung

	Insgesamt EUR	Je Anteil EUR
Vortrag aus dem Vorjahr		
a.o. Erträge	5.914.642,48	6,81
Ordentlicher Nettoertrag	1.130.917,91	1,30
Realisierte Gewinne	3.441.502,93	3,96
Für Ausschüttung verfügbar	10.487.063,32	12,07
Der Wiederanlage zugeführt	-1.002.372,71	-1,15
Vortrag auf neue Rechnung		
a.o. Erträge	-8.268.296,41	-9,52
Gesamtausschüttung	1.216.394,20	1,40
Davon: Barauschüttung	1.216.394,20	1,40
Kapitalertragsteuer auf incl. Dividenden	-22.974,98	-0,03
Solidaritätszuschlag	-1.263,62	0,00

Entwicklung des Fondsvermögens und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2008/2009	40.498.327,51	46,61
2007/2008	40.986.645,40	46,96
2006/2007	44.425.232,15	49,54
2005/2006	45.819.273,86	50,11

Wir haben gemäß § 44 Absatz 5 des Investmentgesetzes (InvG) den Jahresbericht des Sondervermögens

BFS-Invesco EuroMIX

für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 geprüft. Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung einer Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Absatz 5 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Eschborn/Frankfurt am Main, den 11. Dezember 2009

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Heist
Wirtschaftsprüfer

Dikau
Wirtschaftsprüfer



BFS-Invesco EuroMIX	Betrag per Anteil in EUR		
	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen (EStG) ¹⁾	Betriebs- vermögen (KStG) ²⁾
Gesamtausschüttung (die Ausschüttung gilt zum 17.11.2009 als zugeflossen)	1,4000000	1,4000000	1,4000000
zuzügl. anrechenbare ausländische Quellensteuer gesamt auf ausländische Erträge	0,0588940	0,0588940	0,0588940
zuzügl. vorgetragener ordentlicher Nettoertrag	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zuzügl. 10% nicht abzugsfähige Werbungskosten	0,0529490	0,0529490	0,0529490
Gesamtbetrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge	1,5118430	1,5118430	1,5118430
abzügl. Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (in- und ausländische Dividenden) zu 40%	-	-0,1733913	-
abzügl. Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG (in- und ausländische Dividenden)	-	-	0,4334781
abzügl. Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuw. Fassung (Altbestände)	-0,0983783	-	-
abzügl. Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (Aktien) zu 40%	-	0,0000000	-
abzügl. Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 EStG (Aktien)	-	-	0,0000000
Steuerpflichtig	1,4134647	1,3384517	1,0783649
Angaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) Buchstabe: *)			
a) Betrag der Ausschüttung	1,4588940	1,4588940	1,4588940
- im Betrag der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- im Betrag der Ausschüttung enthaltene nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen / Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b) Gesamtbetrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge	1,5118430	1,5118430	1,5118430
- davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,4588940	1,4588940	1,4588940
- davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0529490	0,0529490	0,0529490

BFS-Invesco EuroMIX	Betrag per Anteil in EUR		
	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen (EStG) ¹⁾	Betriebs- vermögen (KStG) ²⁾
- in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG	0,0529490	0,0529490	0,0529490
c) Im Gesamtbetrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sind enthalten:			
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung (Altbestände)	0,098378	-	-
cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (in- und ausländische Dividenden) ³⁾	-	0,4334781	-
dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG (in- und ausländische Dividenden) ³⁾	-	-	0,4334781
ee) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (Aktien) ³⁾	-	0,0000000	-
ff) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 EStG (Aktien) ³⁾	-	-	0,0000000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-steuerfreie Erträge)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde und die			
- in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,1683602	0,001717	0,0017179
der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8 b Abs.1 KStG unterliegen ³⁾	-	0,1666423	0,1666423
kk) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen ⁴⁾			
- in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8 b Abs.1 KStG unterliegen ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsen i.S.d. Zinsschranke § 4 h Abs. 1 EStG)	-	0,9782687	0,9782687
Angaben zur Kapitalertragsteuer			
d) Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer	1,4134648	1,5118431	1,5118431
- davon Zinsen und sonstige Erträge	0,9782687	0,9782687	0,9782687
- davon inländische Dividenden	0,1057715	0,1057715	0,1057715
- davon ausländische Dividenden, Veräußerungs- gewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäfte	0,3294246	0,4278029	0,4278029

BFS-Invesco EuroMIX	Betrag per Anteil in EUR		
	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen (EStG) ¹⁾	Betriebs- vermögen (KStG) ²⁾
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (vor Anrechnung ausländischer Quellensteuern) ⁵⁾			
	0,3533662	0,3779608	0,3779608
- davon auf Zinsen und sonstige Erträge	0,2445672	0,2445672	0,2445672
- davon auf inländische Dividenden	0,0264429	0,0264429	0,0264429
- davon auf ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäfte	0,0823561	0,1069506	0,1069506
Ausländische Quellensteuer			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁶⁾			
- in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0420197	0,0003591	0,0003591
- der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8 b Abs.1 KStG unterliegen	-	0,0585350	0,0585350
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁶⁾			
- in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8 b Abs.1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁶⁾⁷⁾			
- in voller Höhe der Besteuerung unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- der Besteuerung gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8 b Abs.1 KStG unterliegen	-	0,0000000	0,0000000

BFS-Invesco EuroMIX	Betrag per Anteil in EUR		
	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen (EStG) ¹⁾	Betriebs- vermögen (KStG) ²⁾
Sonstige Angaben			
g) Betrag der Absetzung für Abnutzung oder			
Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S.1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000

¹⁾ Die steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 3 InvStG von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt am Main, bescheinigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (aF) unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) und unter Anwendung der Marktrendite angewandt.

- ¹⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- ²⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- ³⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- ⁴⁾ In den Einkünften gemäß c) jj) bereits enthalten.
- ⁵⁾ Der Betrag ist ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ausgewiesen.
- ⁶⁾ Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.
- ⁷⁾ In dem Betrag der ausländischen Steuern gemäß f) aa) bereits enthalten.

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.¹

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

¹ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien.

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- € bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- € bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach

amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuer einbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuer einbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungs-

Zeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus "privaten Veräußerungsgeschäften" erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,- €, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Sofern für die Beteiligung eine Mindestanlagensumme von 100.000 Euro oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilsklassen bezogen auf eine Anteilsklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf

den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapieren und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden.

Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,

- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz² (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

² 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.³ Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei.⁴ Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei,⁵ soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens

³ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

⁴ 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sog. nannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO

zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag

⁵ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd

berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen. In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen

und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Abs. 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 20 % (ab 1.7.2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40 %-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Invesco Kapitalanlagegesellschaft mbH

An der Welle 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 29807 250
Telefax: 069 29807 210
gezeichnetes und eingetragenes Kapital/haftendes Eigenkapital gem. § 10 KWG:
Mio. EUR 5,2 (Stand 31.12.2008)

Gesellschafter:

INVESCO Holding Germany Ltd. & Co. OHG,
Frankfurt am Main
Invesco Asset Management Deutschland GmbH,
Frankfurt am Main

Aufsichtsrat:

Jean-Baptiste de Franssu, Brüssel, Belgien,
(Vorsitzender),
CEO Invesco Continental Europe

Roderick George Howard Ellis, Atlanta, USA,
Finance Director Invesco UK Ltd.

Steffen Sachse, New York, USA, Rechtsanwalt

Gary Wendler, Tomball, USA,
Managing Director Investment Services

Jonathan Thompson, Wiltshire, UK,
Head of India Enterprise Centre

Dr. Sybille Hofmann, Neu-Anspach, Deutschland,
Chief Administrative Officer
Operation & Technology

Geschäftsführung:

Michael Ballhausen
Michael Fraikin
Michael Gartmann
Bernhard Langer
Carsten Majer
Christian Puschman

Anlageausschuss:

Maria-Christa Plathen
Dr. Arnd Verleger
Wiegand Runge
Joachim Baum
Stine Pfeifer
Axel Blase

Depotbank:

BNP Paribas Securities Services S.A. – Zweigniederlassung Frankfurt am Main
Grüneburgweg 14
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 15205 0
haftendes Eigenkapital gem. § 10 KWG:
Mio EUR 558,0 (Stand: 31.12.2008)

Vertrieb:

Bank für Sozialwirtschaft AG
Wörthstraße 15-17
50668 Köln
Telefon: 0221 97356 139
Telefax: 0221 97356 166

Invesco Asset Management Deutschland GmbH
An der Welle 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 29807 800
Telefax: 069 29807 178

und weitere unabhängige Repräsentanten sowie Vertriebspartner/-organisationen.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn/Frankfurt am Main
Telefon: 06196 996 0
Telefax: 06196 996 550

Der Kauf von Fondsanteilen erfolgt auf Basis des zurzeit gültigen vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospektes einschließlich Vertragsbedingungen, ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem anschließenden Halbjahresbericht, sofern dieser veröffentlicht ist.

→ Bank für Sozialwirtschaft AG
Wörthstraße 15-17
50668 Köln
Telefon: 02 21/9 73 56-139,
Telefax: 02 21/9 73 56-166

→ Invesco Asset Management
Deutschland GmbH
An der Welle 5, D-60322 Frankfurt am Main
Postfach 10 03 54, D-60003 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/2 98 07-800,
Telefax: 0 69/2 98 07-178

→ Invesco Kapitalanlagegesellschaft mbH
An der Welle 5, D-60322 Frankfurt am Main
Postfach 10 03 54, D-60003 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/2 98 07-250,
Telefax: 0 69/2 98 07-210
